

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

**Heft:** 39

**Artikel:** Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577297>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in der Küche vor Beschädigungen und Verschmutzung geführt werden.

Die Bedienung aller drei Abteilungen geschieht von einer Wasserzapfstelle aus. Sie sind auch mit einem einzigen Ablaufanschluß versehen, wodurch die Installationskosten nicht teurer zu stehen kommen, als bei einem Schüttstein. Die Maschine wird mit Vorteil mit Möbelunterbau versehen. Ein Feuchtwerden des Holzunterbaus ist ausgeschlossen, da die Maschine, die zu einem Stück zusammengebaut ist, jedes Durchdringen oder Lebetroppen von Wasser verhindert.

Als Metall zu diesen Maschinen wird verwendet: hochprozentiger, massiver Nickel, bei welchem eine Oxydation, d. h. ein Fleckigwerden des Metalles ausgeschlossen ist, oder massiver, rostfreier Chromstahl (nicht etwa nur verchromt). Beide Metalle bleiben bei geringer Wartung immer blank. Durch die Verwendung der Küchenmaschine wird die Küche erst so, wie sie sein soll: praktisch, angenehm und hygienisch.

Der Fabrikant dieser Maschine, die in jeder beliebigen Größe erstellt wird, ist die Apparatefabrik Stöckli & Erb in Küsnacht-Zürich, welche zu jeder weiteren Auskunft zur Verfügung steht.

## Klagen über mangelhafte Submissionsverordnungen

bekommt man in letzter Zeit wieder in erhöhtem Maße zu hören, was sicher nicht in letzter Linie auf die vermehrte Vergabe von öffentlichen Arbeiten zurückzuführen ist und wobei auch die Krise hineinspielen mag. Trotz des engen Zusammenschlusses der Unternehmer durchbrechen immer wieder Aufzenseiter und, das darf nicht verschwiegen werden, auch syndizierte Unternehmer die Normen gesunder Geschäftsprinzipien, denen gegenüber manchmal die Behörden der zu erwartenden Einsparungen halber gleich beide Augen zudrücken. Dabei ist zu sagen, daß es auf diesem Gebiete kein Leichtes ist, den goldenen Mittelweg zu finden. Auch in Zürich tauchen von Zeit zu Zeit solche Klagen auf, die nun durch eine Revision der aus dem Jahre 1914 stammenden Verordnung über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich aus der Welt geschafft werden sollen. Eine städtische Vorlage ist von einer großstädtischen Kommission behandelt und an den Großen Stadtrat zur Erledigung weitergeleitet worden. Pflichtet dieser den Vorschlägen bei, so würden inskünftig folgende Grundsätze maßgebend sein.

Der Zuschlag erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, sowie seinem Risiko und einem zu diesen Leistungen im angemessenem Verhältnis stehenden Verdienst entsprechen. Das Angebot muß für thätige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung Gewähr leisten und auch in bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit sind die Berufsverbände berechtigt, bis zum Eingabetermin eine wegleitende Offerte mit Einzelberechnungen für die Hauptpositionen einzurichten. Aus den Einzelberechnungen soll der Aufwand an Material, Arbeitslohn und Unkosten, sowie der Zuschlag für Risiko und Verdienst ersichtlich sein. Solche Einzelberechnungen können mit oder nach der Einreichung der Angebote von allen in die engere Wahl gegangenen Bewerbern verlangt werden. Weitere Besprechungen und Verhandlungen über die Preise einer ausgeschriebenen oder noch nicht vergebenen Arbeit oder

Lieferung als die in der städtischen Verordnung genannten sind sowohl mit den einzelnen Bewerbern, wie mit den Berufsverbänden unzulässig. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter und Angestellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächsten Umgebung wohnen. Heimarbeit darf nur ausnahmsweise nach auswärts vergeben werden.

Da in der Kommission sowohl Unternehmer wie Arbeiter durch prominente Persönlichkeiten vertreten sind, liegt der Schluss nahe, daß ihre Vorschläge den Willensausdruck der maßgebenden Kreise enthalten, dies umso mehr, als anerkennenswerter Weise einmal in einer so tiefgreifenden Frage im Kollegium Einstimmigkeit herrscht. („Zürichsee-Btg.“)

## Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

(Korrespondenz.)

In einem Falle stellte sich die Frage der Entschädigungspflicht der Schweizerischen Unfall-Versicherungsanstalt bei einem Furunkel. Die Anstalt vertrat den Standpunkt, daß sie nur für solche Furunkel leistungspflichtig sei, bei denen die Infektion durch eine Hautverletzung eingetreten sei. Nach der neueren medizinischen Forschung sei die Auffassung überholt, daß die Entstehung eines Furunkels immer auf eine Hautverletzung zurückzuführen ist. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzungen, können Furunkeln auf dem Wege durch die Hautporen (Haarbälge), ohne jede durch Unfall verursachte Hautverletzung entstehen. In Fällen von Furunkeln könne eine Entschädigungspflicht der Anstalt nur dann anerkannt werden, wenn der aus einer Furunkelerkrankung Ansprüche Erhebende beweisen könne, daß die Infektion durch eine Hautverletzung stattgefunden habe.

Die erste Gerichtsinstanz hat diesen Standpunkt der Anstalt nicht gelten lassen und hat die Entschädigungspflicht in jedem Falle von Furunkelerkrankung bejaht.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht dagegen hat sich der grundsätzlichen Auffassung der Anstalt angeschlossen. In seinem Urteil führte es folgendes aus: Bei einer Infektion, die nicht zugleich eine Berufskrankheit darstellt, muß natürlich, damit sie als versichert gelten kann, die Entstehung unfallartig gewesen sein, was nach der Recht-

## Zu verkaufen:

**1 vierseitige Hobelmaschine, 500 mm System Kissling, mit Kugellager**  
**Bandsägen, 700-800 mm Rollendurchmesser mit Kugellager**

**Komb. Abricht- und Dickenhobelmaschine, 600 mm, Kissling, Ringschmierung**

**1 Kehlmaschine mit Kugellager**

**1 automat. Schleifmaschine für Blockbandsäge**

**Schleifsteine in Kugellager**

**1 elektr. Ventilator, 110 Volt mit Feuer**

**Diverse Flaschenzüge, 1000, 2000 kg Tragkraft, mit od. ohne Laufkatze, so gut wie neu**

**S. Müller-Meier • Zürich**

Zypressenstraße 66 ————— Telephon 51.463  
Revision jeder Art Maschinen. [2557]

sprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes nur dann der Fall ist, wenn die infektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverletzung stattgefunden hat. Das Eindringen von Infektionskeimen durch die normalen Infektionspforten, zu denen auch die Hautporen gehören, kann dagegen einem unfallmäßigen Geschehen nicht gleichgesetzt werden. Da nun, wie aus der fachwissenschaftlichen Literatur und auch aus den Auskünften der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkel-entzündungswise Karunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetzt, kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles entscheidend darauf an, ob die Infektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat, bezw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im zur Beurteilung vorliegenden Falle hat dann das Eidgenössische Versicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Versicherten geschützt.

In einer Reihe von Urteilen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht das Vorliegen einer unfallmäßigen Schädigung bei Leidern verneint, die vom Versicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufssarbeit zurückgeführt wurde, anlässlich welcher Schmerzen auftraten, ohne daß sich jedoch irgend etwas Besonderes erübrigte.

In einem solchen Falle verspürte der Versicherte plötzlich einen starken Schmerz in der rechten Gesäßhälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Knie niedergelassen hatte, einen 50 Kilo schweren Zement sack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er stellte hierauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Die erste Gerichtsinstanz sah in dem geschilderten Vorgang ein Unfallereignis, indem sie fand, daß das Heben des Zementsackes von einem bloß 20 cm hohen Karren, in der Weise, wie der Kläger dies bewerkstelligte, eine Körperstellung und Bewegungen mit sich bringen mußte, die nicht als normal bezeichnet werden können und die wahrscheinlich an die Muskeln der rechten Gesäßhälfte Anforderungen stellten, denen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend wurde die Anzahl von der ersten Instanz zur Gewährung der Versicherungsleistung verurteilt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht jedoch hat die Klage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgendes aus: „Die Beurteilung dieses Falles kann keine Schwierigkeiten bieten. Einerseits war keinerlei Zeichen von Verletzung zu konstatieren und spricht die Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Unfallereignis, andererseits fehlte dem Hergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer falschen Bewegung hätte Veranlassung geben können. Entgegen der Auffassung der Instanz ist im übrigen festzustellen, daß das Eidgenössische Versicherungsgericht bei Tatsänden der vor-

liegenden Art einen Unfallcharakter immer verneint hat.“

In einem anderen Falle verspürte der Kläger plötzliche Schmerzen im Rücken, als er zusammen mit einem Nebenarbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er blieb dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglitten, sondern hatte einen guten Stand, sodaß Wirbelsäule und Muskeln auf die betreffende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Außergewöhnliche gefehlt hat.

## Verbandswesen.

Zum Schutz der einheimischen Möbelfabrikation wurde ein schweizerischer Verband einheimischer Möbelfabriken und Schreinereien gegründet, welcher seinen Mitgliedern die Schutzmarke „Semus“ zur Verwendung abgibt. Diese Marke soll dem Käufer die Garantie bieten, daß er nicht vom Ausland eingeführte Ware als Schweizerprodukt kaufen muß.

## Verkehrswesen.

**Schweizer Mustermesse 1931 Basel.** Frachtfreier Rücktransport der Messegüter. Die „Schweizerischen Transportanstalten“ (Schweizerische Bundesbahnen und hauptsächlichste Privatbahnen) gewähren den Ausstellern der Schweizer Mustermesse 1931 unter gewissen Voraussetzungen wieder frachtfreien Rücktransport der Messegüter. Diese Vergünstigung bedeutet für die Messe Teilnehmer speziell in Fällen, in denen es sich um schwere Ausstellungsgüter und gleichzeitig größere Distanzen handelt, eine erhebliche Spesenersparnis. Die Messedirektion erteilt gerne Auskunft über die näheren Bestimmungen.

## Totentafel.

† Julius Henzer, alt Säger und Holzhändler in Zürich, starb am 11. Dezember im Alter von 47 Jahren.

† Martin Haud-Thommen, Schreinermeister in Basel, starb am 14. Dezember im Alter von 76 Jahren.

## Verschiedenes.

**Wohnungsbürschus in Olten.** Mit der Volkszählung wurde in Olten auch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Sie ergab, daß die Bautätigkeit den Bedarf an Wohnungen in der letzten Zeit reichlich gedeckt hat. Im ganzen standen 76 Wohnungen leer. (Davon sind zwar schon 20 auf spätere Termine vermietet). Sie stellen 2,17 % aller Wohnungen dar, deren Zahl 3490 beträgt. Im Jahre 1927 standen nur 1,7 % aller Wohnungen leer. Gegenwärtig steht der Wohnungsbürschus etwas über dem normalen Anteil von 1,5—2 % der vorhandenen Wohnungen. Der Bedarf an Wohnungen gedeckt ist, ist begreiflicherweise die Bautätigkeit gegenwärtig ziemlich gering. Im Bau begriffen sind nur 18 Wohnungen, und zwar zwei Eigentümerbauten, neun Einfamilien-Spekulationshäuser und sieben Mietwohnungen in Spekulationsbauten.

**Autogen-Schweißkurs.** (Mitget.) Die Continen-tal-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in

# Sperrholzplatten

geschliffen oder ungeschliffen

Erlen, Okumé, Pappel, Birken (Cavit),

3—30 mm stark, 26  
alles nur schöne, glatte Ware in vorzüglicher Leimung.

**R. Braun & Co., Gossau (St. Gallen)**

Fournierhandlung.